



SWISSCURLING
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR REGLEMENTE DES
BREITENSORTS

18 Januar 2018

Inhalt

1	Grundlagen	3
2	SWISSCURLING Spielreglement.....	4
3	SWISSCURLING Wettkampfrelement Breitensport.....	4
4	SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Breitensport	5
5	SWISSCURLING Werbereglement	6
	Inkraftsetzung	7

1 Grundlagen

- 1.1 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen von **SWISSCURLING** wurden gestützt auf folgende Reglemente erlassen:
- **SWISSCURLING** Spielreglement
 - **SWISSCURLING** Wettkampfrelement Breitensport
 - **SWISSCURLING** Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Breitensport
 - **SWISSCURLING** Werbereglement
- 1.2 Eine Saison beginnt Anfang September und endet am 30.08. eines jeden Jahres.
- 1.3 Wenn nicht anders vermerkt bezieht sich der Ausdruck "Tage" auf Werkzeuge.

2 SWISSCURLING Spielreglement

Zum **SWISSCURLING** Spielreglement sind aktuell keine Ausführungsbestimmungen notwendig.

3 SWISSCURLING Wettkampfreglement Breitensport

- C2, (a) Die Frist zur Beanstandung eines Teamnamens durch **SWISSCURLING** beträgt 2 Wochen nach Anmeldeschluss
- C2, (b), (i) Stichtag der Anmeldungen ist der 31. Oktober
- C2, (b), (iii) Das Nenngeld muss vor dem Start des ersten Spiels eingegangen sein.
- C2, (c), (i) Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
- C10, (g), (v) Eine festgelegte Sanktion muss innerhalb vier Arbeitstagen nach dem Verstoss durch die Wettkampfkommision bestätigt werden.
- C10, (l) Der Spielleiter erstellt einen Bericht zur Meisterschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen.
- C11, (b) Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommision innerhalb drei Arbeitstagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.
- C11, (d), (iv) Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.
- C11, (d), (v) Die Protestgebühr beträgt CHF 100.-.
- C11, (e), (ii) Die Protestgebühr beträgt CHF 100.-.
- C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommision innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommision eingereicht werden.

4 SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Breitensport

- 2.3, (ii) Der Modus der Breitensport-Meisterschaften wird spätestens 3 Wochen vor der Meisterschaft festgelegt.
- 2.8, (i), 2) Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
- 2.9, (i), 2) Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
- 2.10, (i), 2) Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
- 2.11, (i), 2) Der Stichtag zur Erreichung des geforderten Alters zur Erlangung der Spielberechtigung für die entsprechende Meisterschaft wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
- 3.3 Die Frist zur Bestätigung der Teilnahme eines selektionierten Teams ist auf den 1. Juni festgelegt.
- 4.4 Die definitive Selektion des Teilnehmers an der WM erfolgt innerhalb 5 Arbeitstagen nach dem Ende des letzten SM Finalspiels.
- 8.2 Ein Rekurs gegen eine von **SWISSCURLING** festgelegte Selektion muss innerhalb 5 Tagen eingereicht sein.

5 SWISSCURLING Werbereglement

- 2.3, (ii), 2) Die Reservation von Werbefläche für Badges gilt jeweils bis zum 30. Juni für die kommende/neue Saison.

Inkraftsetzung

Der Exekutivrat hat die vorliegenden Ausführungsbestimmungen genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen frühere Ausführungsbestimmungen.

SWISSCURLING Association

Der Präsident:



Die Geschäftsführung:

